



Suchvermerke im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)

Stand: 03/2013

Zentrale Register

1	0000	1
2	0000	2
3	0000	3
4	0000	4
5	0000	5
6	0000	6
7	0000	7
8	0000	8
9	0000	9
10	0000	10
11	0000	11
12	0000	12
13	0000	13
14	0000	14
15	0000	15
16	0000	16
17	0000	17
18	0000	18
19	0000	19
20	0000	20
21	0000	21
22	0000	22
23	0000	23
24	0000	24
25	0000	25
26	0000	26
27	0000	27
28	0000	28
29	0000	29
30	0000	30
31	0000	31
32	0000	32
33	0000	33
34	0000	34
35	0000	35
36	0000	36
37	0000	37
38	0000	38
39	0000	39
40	0000	40
41	0000	41
42	0000	42
43	0000	43
44	0000	44
45	0000	45
46	0000	46
47	0000	47
48	0000	48
49	0000	49
50	0000	50
51	0000	51
52	0000	52
53	0000	53
54	0000	54
55	0000	55
56	0000	56
57	0000	57
58	0000	58
59	0000	59
60	0000	60
61	0000	61
62	0000	62
63	0000	63
64	0000	64
65	0000	65
66	0000	66
67	0000	67
68	0000	68
69	0000	69
70	0000	70
71	0000	71
72	0000	72
73	0000	73
74	0000	74
75	0000	75
76	0000	76
77	0000	77
78	0000	78
79	0000	79
80	0000	80
81	0000	81
82	0000	82
83	0000	83
84	0000	84
85	0000	85
86	0000	86
87	0000	87
88	0000	88
89	0000	89
90	0000	90
91	0000	91
92	0000	92
93	0000	93
94	0000	94
95	0000	95
96	0000	96
97	0000	97
98	0000	98
99	0000	99
100	0000	100

Wolfgang Siebert, Sachgebietsleiter

Ulrich Borchers, Referatsleiter Fahrzeugregister

Thema: Suchvermerke im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)

Stand: 01.05.2012

Bezogen auf den derzeitigen Bestand von rund 60,8 Millionen registrierte Fahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie deren Haltern enthält das Zentrale Fahrzeugregister (ZFZR) einen beträchtlichen Datenumfang, der im Rahmen gesetzlicher Regelungen für vielfältige Zweckbestimmungen von unterschiedlichen Behörden, Stellen und Personen genutzt wird.

Die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Unterstützung polizeilicher Fahndungen und der Sicherung des Eigentums am Fahrzeug stehen dabei im Vordergrund.

Die Aufgaben der Bereiche Bestandspflege im Sachgebiet 221, Bestandskorrektur im Sachgebiet 222 und ZFZR-Auskünfte im Sachgebiet 223 sind begrifflich fast schon selbstsprechend mit den Aufgaben einer Registerführung verknüpft. Dies erschließt sich für die Aufgabenstruktur des Sachgebietes 224 in der Regel nicht auf Anhieb. Allenfalls der ergänzende Hinweis darauf, dass im Sachgebiet 224 unter anderem „Suchvermerke“ bearbeitet werden, bewirkt das Interesse an weitergehenden Informationen.

So wie die anderen genannten Bereiche war und ist das Sachgebiet 224 mit seiner vielseitigen und differenzierten Aufgabenstruktur ebenfalls ein fest etablierter Bestandteil des (ZFZR).

Organisationsstruktur des Referates 22:

Referat 22 (Personalstärke: 88 Pers.)
Zentrales Fahrzeugregister

Sachgebiet 221 (Personalstärke: 13 Pers.)
Bestandspflege, Qualitätssicherung

Sachgebiet 222 (Personalstärke: 18 Pers.)
Fehlerkorrektur

Sachgebiet 223 (Personalstärke: 31 Pers.)
Auskünfte aus dem ZFZR

Sachgebiet 224 (Personalstärke: 26 Pers.)
Suchvermerke

Aus dem Aufgabenspektrum des Sachgebietes 224 wird im folgenden Artikel zunächst die Aufgabe „Suchvermerke im ZFZR“ thematisiert und fachlich beschrieben.

Suchvermerke im ZFZR:

„Nach § 30 Abs. 9 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sind im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) Hinweise auf Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen eines Fahrzeugs, eines Kennzeichens (hierunter fallen auch Rote-, Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen sowie Versicherungskennzeichen), einer ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) sowie der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen von Vordruck-Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief) zu speichern“.

Fahrzeugdiebstahl? Immer noch ein Thema?

Sind heutige Fahrzeuge nicht vielmehr perfekt diebstahlgesichert? Wegfahrsperren, GPS-basierte Ortungssysteme, Identifikationsnummern auf einzelnen Bauteilen und Schaltern zum Unterbrechen des Zündsystems machen es Kriminellen doch heutzutage so schwer, dass ein Diebstahl fast unmöglich ist?

Leider nein! Der „schnelle Bruch“ zum Zweck des Diebstahls ist heutzutage sicherlich schwieriger geworden. Gut organisierte Kriminelle passen sich diesen technischen Entwicklungen jedoch immer wieder an und knacken auch die ausgeklügeltesten Systeme.

Nach der letzten durch das Bundeskriminalamt in Wiesbaden veröffentlichten Kriminalstatistik wurden im Jahr 2011 in Deutschland 41.057 Fälle des Diebstahls von Kraftwagen und 37.501 Fälle des Diebstahls von Mopeds und Kraftträdern registriert.

Daneben werden jährlich zahlreiche Fahrzeugbriefe und Zulassungsbescheinigungen sowie Kfz-Kennzeichen gestohlen, unterschlagen und gefälscht.

Nach diesen Objekten wird u. a. im Rahmen polizeilicher Fahndungen „gesucht“.

Wer meldet uns diese „Suchen“?

Polizeibehörden:

Das Bundeskriminalamt in Wiesbaden übermittelt dem Kraftfahrt-Bundesamt arbeitstäglich die im „Internen Polizeilichen Fahndungsbestand“ (INPOL) enthaltenen nationalen Daten über Sachfahndungen nach gestohlenen und unterschlagenen Fahrzeugen, Zulassungsbescheinigungen und Kennzeichen per File-Transfer.

Anhand dieser Daten werden im ZFZR programmgesteuert gem. §§ 35 und 36b StVG Suchvermerke gespeichert.

Zulassungsbehörden:

Daneben veranlassen die deutschen Zulassungsbehörden auf der Grundlage der §§ 30 und 31 FZV die Speicherung von Suchvermerken.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Suchvermerke aus Anlass von Kennzeichenverlusten und nach dem Diebstahl von Zulassungsbescheinigungen sowie in den Fällen des anderweitigen Abhandenkommens dieser Dokumente (z. B. verlorene ZB II). Beim Verdacht der Fälschung oder Verfälschung einer im Zulassungsverfahren vorgelegten Zulassungsbescheinigung nehmen die betroffenen Zulassungsbehörden Kontakt mit dem Sachgebiet 224 auf. Bestätigt sich dabei der Verdacht und konnte das gefälschte Dokument vor Ort nicht sicher gestellt werden, wird durch das Sachgebiet 224 ein Suchvermerk im ZFZR gespeichert.

Kfz-Haftpflicht-Versicherungsunternehmen:

Die Versicherungsunternehmen beantragen schriftlich die Speicherung von Suchvermerken im ZFZR nach einer Schadensregulierung aus Anlass des Diebstahls eines Fahrzeugs, um im Falle einer evtl. späteren Wiedenzulassung in Deutschland ihren Eigentumsanspruch am betreffenden Fahrzeug geltend zu machen zu können.

Die entsprechenden Suchvermerke (KBA-intern) werden vom Sachgebiet 224 erfasst.

Das Verfahren beruht auf den Regelungen des § 33 Abs. 1 des StVG und ist gebührenpflichtig.

Zu den hierzu gespeicherten Suchvermerken existieren in der Regel parallel bereits auch polizeiliche Fahndungsausschreibungen.

Im ZFZR sind derzeit (Stand 01.01.2013) **2.483.197 Suchvermerke** gespeichert.

Für welche Zwecke und in welcher Weise werden die Suchvermerke genutzt?

1. **Suchvermerke verhindern die Legalisierung gestohlener bzw. gefälschter oder verfälschter Fahrzeuge und Dokumente im Rahmen von Zulassungen**
2. **Suchvermerke tragen zu Aufklärung von Diebstählen, Unterschlagungen, Fälschungen und Verfälschungen von Fahrzeugen, Kennzeichen und Fahrzeugdokumenten bei.**

Abgleich der Suchvermerke mit Zulassungsdaten:

Bei jeder zulassungsrechtlichen Befassung (Zulassungen, Umschreibungen und Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen bei den Zulassungsbehörden) werden die betreffenden Fahrzeug- und Dokumentendaten programmgesteuert mit den Suchvermerken abgeglichen. Um die gespeicherten Suchvermerke „finden“ zu können, enthalten diese identische Merkmale der betreffenden Fahrzeuge bzw. der Fahrzeugdokumente.

Dies sind im Wesentlichen:

Die Fahrzeugidentifizierungsnummer, Fahrzeugtyp und Hersteller sowie die Nummer der jeweiligen Zulassungsbescheinigung. Zusätzlich ist die Angabe des Zeitpunktes des jeweiligen Diebstahls oder es sonstigen Abhandenkommens sowie die Kennziffer zur Identifizierung der übermittelnden Behörde enthalten.

Sollte entweder zum betreffenden Fahrzeug oder den Fahrzeugdokumenten ein Suchvermerk gespeichert sein, erhalten die Zulassungsbehörden einen digital erzeugten Informationshinweis und können daraufhin die örtlichen bzw. ausschreibenden Polizeibehörden einschalten.

Diese erhalten hierbei die für einen möglichen Fahndungserfolg entscheidenden Hinweise, die neben der Sicherstellung des gesuchten Gegenstandes vielfach auch zur Ermittlung des Täters oder der Tätergruppen führen.

3. **Suchvermerke leisten einen Beitrag zur Bekämpfung der internationalen Kfz-Kriminalität.**

a) Abgleich der Suchvermerke mit den internationalen Fahndungen:

Seit dem Jahr 2006 werden in den laufenden Abgleich der Zulassungen mit den Suchvermerken aus Anlass der nationalen polizeilichen Fahndungen zusätzlich auch die Fahndungsausschreibungen zu den Europa-weit internatio-

Zentrale Register – Fachartikel Suchvermerke im ZFZR

nal gesuchten Fahrzeugen einbezogen. Die internationalen Fahndungsausschreibungen sind im sogen. Schengener Informationssystem (SIS) gespeichert. Dieser erweiterte Abgleich bewirkt einen zusätzlichen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der internationalen Kfz-Kriminalität.

b) Abgleich der Suchvermerke mit den Daten exportierter Fahrzeuge:

Auf der Basis der **EG-Richtlinie 1999/37 vom 29. April 1999** initiierte die Europäische Kommission im Jahr 2004 einen regelmäßigen internationalen Nachrichtenaustausch über die erneute Zulassung ex- bzw. importierter Fahrzeuge u. a. mit dem Ziel der Bekämpfung von betrügerischen Praktiken und der Verschiebung gestohlener Fahrzeuge.

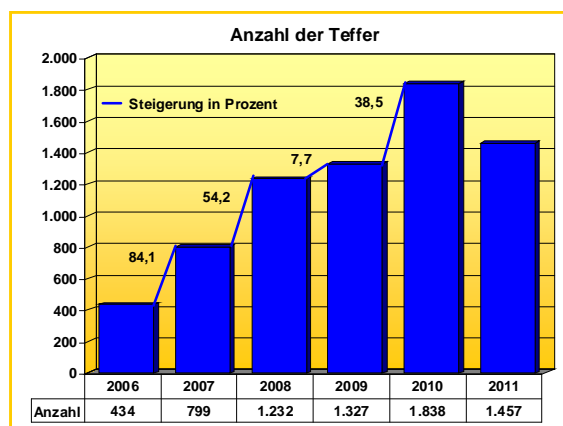
National wurde das Verfahren in den **§§ 7 (2) und 13 (6) der (FZV)** verankert.

Kopfstelle in Deutschland hierfür ist das KBA. Die Aufgaben werden im Sachgebiet 224 unter dem national und international etabliertem Schlagwort REGINA (Registration and Information Agreement) wahrgenommen.

Das KBA erhält jährlich ca. 1 Mio. Mitteilungen aus dem Ausland über Fahrzeuge, die nach dem Export aus Deutschland im Ausland erneut zugelassen wurden. Darunter befinden sich vielfach auch gestohlene und unterschlagene Fahrzeuge, zumeist mit gefälschten bzw. verfälschten Fahrzeugpapieren, die in der Erwartung ins Ausland verbracht werden, dass hierdurch die polizeilichen Recherchen zur Aufdeckung der Straftat ins Leere laufen.

In diesem Zusammenhang hat sich der laufende Abgleich der fahrzeugbezogenen Daten aus dem internationalen Nachrichtenaustausch REGINA mit den im ZFZR gespeicherten Suchvermerken als erfolgreich erwiesen.

Beide beschriebenen Verfahren zur Bekämpfung der internationalen Kfz-Kriminalität im KBA sind nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden sehr effektiv und bewirken regelmäßig zahlreiche Trefferhinweise, wie sich aus folgender Grafik ergibt:



4. Suchvermerke tragen zur Verkehrssicherheit bei.

a) Rückrufaktionen:

Auch im Zusammenhang mit Rückrufen der Fahrzeughersteller nach dem „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ werden im ZFZR Suchvermerke gespeichert.

In diesen Fällen besteht auf Grund schwerwiegender technischer Mängel an Fahrzeugen bestimmter Herstellererien ein dringender Nachbesserungsbedarf durch autorisierte Fachwerkstätten.

Die bereits bekannten Halter zugelassener Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugserie, informiert der Hersteller unmittelbar selbst.

Zu den Fahrzeugen die zum Zeitpunkt des Rückrufs zulassungsrechtlich noch nicht erfasst sind, erfolgt im Auftrag der betroffenen Hersteller, durch das Sachgebiet 224 gem. § 35 Abs. 2 StVG die Speicherung von Suchvermerken im ZFZR.

Diese Suchvermerke bewirken im Zuge der späteren Zulassung der Fahrzeuge die Ausgabe entsprechender Informationshinweise.

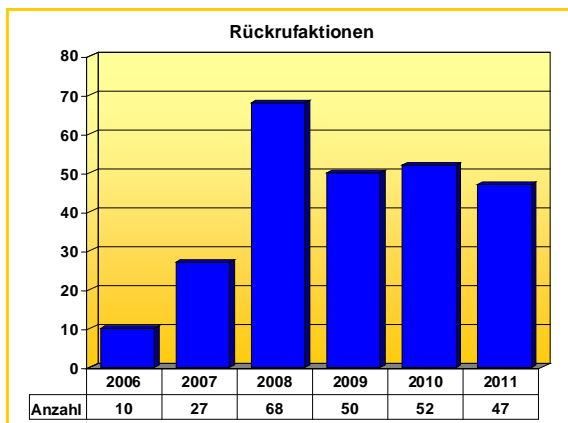
Hierdurch werden auch die Zulassungsbehörden unmittelbar auf evtl. bestehende Betriebsmängel der Fahrzeuge aufmerksam gemacht. Sie können darauf hin die betroffenen Halter bereits vor Ort entsprechend informieren und die Zulassung ggf. an die Bedingung der Beseitigung der Fahrzeugmängel knüpfen.

Darüber hinaus erfolgt die Ausgabe dieser Informationshinweise zusätzlich intern für das Sachgebiet 224.

Zentrale Register – Fachartikel Suchvermerke im ZFZR

Von dort werden die entsprechenden Halterdaten anschließend an den für den jeweiligen Rückruf zuständigen Hersteller weitergereicht, der seinerseits für die weiteren Maßnahmen zur Nachbesserung der betreffenden Fahrzeuge verantwortlich ist.

Aus der folgenden Grafik ergibt sich, dass die Anzahl der jährlichen Rückrufaktionen derzeit auf einem relativ hohen Niveau stagniert.



b) Totalschäden:

Im Auftrag von Polizeibehörden veranlasst das Sachgebiet 224, ebenfalls auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 StVG, die Speicherung von Suchvermerken im ZFZR auch zu Fahrzeugen, die z. B. in Folge eines Verkehrsunfalls total beschädigt wurden.

Bei einer evtl. später verarbeiteten Wiederezulassung dieser Fahrzeuge werden aufgrund dieser Suchvermerke im KBA Informationshinweise erzeugt.

Die Polizeibehörde, die den Auftrag zur Speicherung des Suchvermerks erteilt hat, wird entsprechend unterrichtet. Das betreffende Fahrzeug wird dann einer detaillierten technischen Prüfung hinsichtlich der vollständigen Beseitigung der Beschädigungen und der Verkehrssicherheit unterzogen.

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-0
Telefax: 0461 316-1650
E-Mail: kba@kba.de

Stand: März 2013

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: AGorohov/www.shutterstock.com

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg



KBA - Wir punkten mit Verkehrssicherheit